

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Frau Fuchs (Köln), Frau Dr. Däubler-Gmelin, Bachmaier, Frau Blunck, Buschfort, Catenhusen, Delorme, Dr. Diederich (Berlin), Dreßler, Egert, Flebig, Frau Fuchs (Verl), Glombig, Gilges, Frau Dr. Hartenstein, Hauck, Heyenn, Frau Huber, Ibrügger, Immer (Altenkirchen), Jaunich, Kirschner, Dr. Klejdzinski, Dr. Kübler, Kuhlwein, Frau Dr. Lepsius, Frau Luuk, Lutz, Frau Dr. Martiny-Glotz, Frau Matthäus-Maier, Müller (Düsseldorf), Frau Odendahl, Peter (Kassel), Reimann, Frau Renger, Frau Schmedt (Lengerich), Frau Schmidt (Nürnberg), Schreiner, Sielaff, Frau Dr. Skarpelis-Sperk, Dr. Soell, Frau Steinhauer, Stiegler, Frau Terborg, Frau Dr. Timm, Frau Traupe, Urbaniak, Frau Weyel, Weinhofer, von der Wiesche, Witek, Wolfram (Recklinghausen), Frau Zutt, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Anerkennung eines Kindererziehungsjahres in der gesetzlichen Rentenversicherung für ältere Frauen (Trümmerfrauen-Babyjahrgesetz)

A. Problem

Die Anerkennung von Kindererziehungszeiten wird im geltenden Recht lediglich den nach dem 1. Januar 1921 geborenen Frauen gewährt. Mütter, die vor diesem Stichtag geboren sind und die am 1. Januar 1986 das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatten, gehen beim Babyjahr leer aus. Diese Stichtagsregelung, die Rentnerinnen von den einkommenserhöhenden Kindererziehungszeiten ausschließt, ist sozial ungerecht und unbillig, sachlich ist sie durch nichts zu rechtfertigen.

B. Lösung

Die Stichtagsregelung bei der Anrechnung von Kindererziehungszeiten wird aufgehoben. Es wird klargestellt, daß Mütter, die am 1. Januar 1986 bereits eine eigene oder eine Witwenrente bezogen, Kindererziehungszeiten als Zuschlag zu ihrer Rente erhalten, und zwar rückwirkend ab Inkrafttreten der gesetzlichen Vorschriften über die Anrechnung von Kindererziehungszeiten.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Kosten des Kindererziehungsjahres sollen vom Bund getragen werden. Das Volumen dieser Ausgaben wird für 1986 auf 3,8 Mrd. DM beziffert. Im Laufe der nächsten 15 bis 20 Jahre werden diese Ausgaben sich allmählich vermindern und schließlich ganz entfallen. Länder und Gemeinden werden nicht belastet. Der Mehrbelastung des Bundes stehen Kostenentlastungen der öffentlichen Haushalte bei der Sozialhilfe in nicht zu beziffernder Höhe gegenüber.

Entwurf eines Gesetzes zur Anerkennung eines Kindererziehungsjahres in der gesetzlichen Rentenversicherung für ältere Frauen (Trümmerfrauen-Babyjahrgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs- Neuregelungsgesetzes

Das Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Nach § 5 c wird folgender § 5 d angefügt:

„§ 5 d

(1) Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit und Altersruhegelder an Frauen, auf die bereits vor dem 1. Januar 1986 ein Anspruch bestand, erhöhen sich für jedes Kind, das die Versicherte geboren hat, um einen Kindererziehungszuschlag.

(2) Der Kindererziehungszuschlag wird auch zu Witwenrenten geleistet, wenn auf diese bereits vor dem 1. Januar 1986 ein Anspruch bestand und wenn die Witwe neben der Witwenrente keine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder wegen Alters bezieht. Voraussetzung hierfür ist, daß die Witwe das 60. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Der Kindererziehungszuschlag beträgt für die Berufsunfähigkeitsrente 0,75 vom Hundert, für die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Alters sowie für die Witwenrente 1,125 vom Hundert der allgemeinen Bemessungsgrundlage.

(4) Der Bund erstattet den Trägern der Rentenversicherung die laufenden Aufwendungen für die Kindererziehungszuschläge einschließlich der darauf entfallenden Zuschüsse zur Krankenversicherung.“

Artikel 2

Änderung des Angestelltenversicherungs- Neuregelungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Nach § 6 c wird folgender § 6 d angefügt:

„§ 6 d

(1) Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder wegen Alters an Frauen, auf die bereits

vor dem 1. Januar 1986 ein Anspruch bestand, erhöhen sich für jedes Kind, das die Versicherte geboren hat, um einen Kindererziehungszuschlag.

(2) Der Kindererziehungszuschlag wird auch zu Witwenrenten geleistet, wenn auf diese bereits vor dem 1. Januar 1986 ein Anspruch bestand und wenn die Witwe neben der Witwenrente keine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder wegen Alters bezieht. Voraussetzung hierfür ist, daß die Witwe das 60. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Der Kindererziehungszuschlag beträgt für die Berufsunfähigkeitsrente 0,75 vom Hundert, für die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Alters sowie für die Witwenrente 1,125 vom Hundert der allgemeinen Bemessungsgrundlage.

(4) Der Bund erstattet den Trägern der Rentenversicherung die laufenden Aufwendungen für die Kindererziehungszuschläge einschließlich der darauf entfallenden Zuschüsse zur Krankenversicherung.“

Artikel 3

Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs- Neuregelungsgesetzes

Das Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Nach § 6 a wird folgender § 6 b angefügt:

„§ 6 b

(1) Knappschaftsrenten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit und Knappschaftsruhegelder an Frauen, auf die bereits vor dem 1. Januar 1986 ein Anspruch bestand, erhöhen sich für jedes Kind, das die Versicherte geboren hat, um einen Kindererziehungszuschlag.

(2) Der Kindererziehungszuschlag wird auch zu Witwenrenten geleistet, wenn auf diese bereits vor dem 1. Januar 1986 ein Anspruch bestand und wenn die Witwe neben der Witwenrente keine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder wegen Alters bezieht. Voraussetzung hierfür ist, daß die Witwe das 60. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Der Kindererziehungszuschlag beträgt für die Berufsunfähigkeitsrente 0,75 vom Hundert, für die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Alters sowie für die Witwenrente 1,125 vom Hundert der allgemeinen Bemessungsgrundlage.

(4) Der Bund erstattet den Trägern der Rentenversicherung die laufenden Aufwendungen für die Kindererziehungszuschläge einschließlich der darauf entfallenden Zuschüsse zur Krankenversicherung.“

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den 3. Juni 1986

Frau Fuchs (Köln)
Frau Dr. Däubler-Gmelin
Bachmaier
Frau Blunck
Buschfort
Catenhusen
Delorme
Dr. Diederich (Berlin)
Dreßler
Egert
Fiebig
Frau Fuchs (Verl)
Glombig
Gilges
Frau Dr. Hartenstein
Hauck
Heyenn
Frau Huber

Ibrügger
Immer (Altenkirchen)
Jaunich
Kirschner
Dr. Klejdzinski
Dr. Kübler
Kuhlwein
Frau Dr. Lepsius
Frau Luuk
Lutz
Frau Dr. Martiny-Glotz
Frau Matthäus-Maier
Müller (Düsseldorf)
Frau Odendahl
Peter (Kassel)
Reimann
Frau Renger
Frau Schmedt (Lengerich)

Frau Schmidt (Nürnberg)
Schreiner
Sielaff
Frau Dr. Skarpelis-Sperk
Dr. Soell
Frau Steinhauer
Stiegler
Frau Terborg
Frau Dr. Timm
Frau Traupe
Urbaniak
Frau Weyel
Weinhofer
von der Wiesche
Witek
Wolfram (Recklinghausen)
Frau Zutt
Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Die Anerkennung von Kindererziehungszeiten ist derzeit als ein Zwei-Klassen-Recht ausgestaltet: Für die nach dem 31. Dezember 1920 geborenen Mütter wirkt sich die Kindererziehung rentensteigernd aus. Dagegen gehen Mütter, die vor dem 1. Januar 1921 geboren sind, leer aus. Diese Stich-tagsregelung ist sachlich nicht gerechtfertigt. Im Gegenteil: Unter familienpolitischen, sozialen und moralischen Aspekten erscheint die willkürliche Ausgrenzung der Rentnerinnen unbillig und in hohem Maße ungerecht.

Keine andere Müttergeneration hat ihre Kinder unter ähnlich schwierigen Verhältnissen einer Kriegs- und Nachkriegszeit großgezogen. Viele dieser Mütter haben im Zweiten Weltkrieg ihren Partner oder Ehemann verloren und mußten daher in Zeiten großer wirtschaftlicher Not ihre Kinder allein großziehen, darüber hinaus haben sie den Wiederaufbau eines weithin zerstörten Landes maßgeblich mitgetragen. Diese Lebens- und Arbeitsbedingungen sind entscheidende Ursache für die häufig spärlichen Renten vieler älterer Frauen: Die Generation der Trümmerfrauen ist auf jede Rentenmark dringend angewiesen.

Die verbreitete Altersarmut älterer Frauen ist statistisch belegt. Auch in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der SPD-Bundestagsfraktion zu den Lebensumständen älterer und hochbetagter Frauen (Drucksache 10/1807) kam die Bundesregierung an dieser deutlichen Feststellung nicht vorbei. Dort führte sie aus: „Die Bundesregierung wird bei der bevorstehenden Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Lösung vorschlagen, die gerade für ältere Frauen zu sozial ausgewogenen und akzeptablen Ergebnissen führt.“ Damit wird der Eindruck erweckt, als sei die Bundesregierung um eine Verbesserung der finanziellen Lage dieser Frauengruppe bemüht.

Inzwischen wissen wir, daß durch die Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung keine Frau auch nur einen Pfennig mehr Rente erhalten hat und daß die rentensteigernde Anrechnung der Kindererziehung gerade an den materiell häufig unzureichend abgesicherten älteren und hochbetagten Frauen vorbeigegangen ist.

Die Vorschriften des Gesetzentwurfs stellen sicher, daß das Beitragsjahr wegen Kindererziehung auch

denjenigen Frauen zugute kommt, die heute bereits Rente beziehen und am 1. Januar 1986 bereits das 65. Lebensjahr vollendet hatten.

Aus Gründen der Vereinfachung erfolgt die rückwirkende Anerkennung des Kindererziehungsjahres durch Zahlung eines Zuschlages. Dieses pauschalierte Verfahren wird gewählt, um nicht alle Renten neu berechnen zu müssen. Der pauschale Kinderzuschlag wird lediglich Frauen zuerkannt; dies ist für lange zurückliegende Kindererziehungszeiten zulässig und entspricht den damaligen gesellschaftlichen Verhältnissen.

Der Kindererziehungszuschlag ist in erster Linie ein Zuschlag zur Versichertenrente. Einen Zuschlag zur Witwenrente gibt es nur dann, wenn neben dieser Witwenrente keine eigene Versichertenrente bezogen worden ist; Voraussetzung ist außerdem, daß die Witwe das 60. Lebensjahr vollendet hat, weil dies die Vermutung begründet, daß die Witwe an sich die Voraussetzungen für eine Erwerbsunfähigkeits- oder Altersrente erfüllen würde, wenn sie überhaupt Anwartschaften hätte erwerben können.

Der Kindererziehungszuschlag für Renten nach altem Recht wird als pauschaler Prozentsatz der allgemeinen Bemessungsgrundlage berechnet. Die in Absatz 3 angegebenen Leistungssätze (0,75 % für die Berufsunfähigkeitsrenten, 1,125 % für die übrigen Renten) entsprechen der Bewertung des Beitragsjahres wegen Kindererziehung im neuen Recht mit 75 % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts.

Die Maßnahmen dieses Gesetzentwurfs führen gegenüber dem geltenden Recht — bei einer unterstellten Lohnentwicklung von 3,5 % — zu folgenden Mehrausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung:

1986	3,8 Mrd. DM	
1987	3,6 Mrd. DM	
1988	3,5 Mrd. DM	
1989	3,3 Mrd. DM	
1990	3,1 Mrd. DM	
1999	1,2 Mrd. DM	(entspricht mit Lohnniveau 1986 = 0,8 Mrd. DM)
2000	1,1 Mrd. DM	(entspricht mit Lohnniveau 1986 = 0,7 Mrd. DM).

